

„Wie ist Geschichte a priori möglich?“

Algorithmische Vorhersage und die Aufgabe der Kritik

“How is History A Priori Possible?”

Algorithmic Prediction and the Conditions of Critique

Lotte Warnsholdt

Abstract

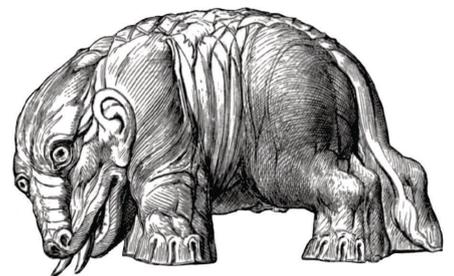
The term of critique is deeply embedded in the history of modernity. However, it seems that the current media technologies of algorithmic prediction transcend the temporal semantics of modernity and its forms of subjectivation. What does this mean for critique and the critical subject? Is critique still possible when (future) events are not only predicted but also captured and modified? This article takes up these questions by addressing Shoshana Zuboff’s analysis of *surveillance capitalism* and Antoinette Rouvroy’s notion of *algorithmic governmentality*. Additionally, the article takes the historical framework of the project of critique and its forms of subjectivation into consideration to finally evaluate the question whether it is possible to think beyond history with the help of history.

Lotte Warnsholdt is a Ph.D. student at the DFG-funded research training group “Cultures of Critique” at Leuphana University Lüneburg. Her research interests are memory studies, media history and forms of critical practices. In her doctoral project she examines the genealogy of predictive media and asks the question of how algorithmic prediction challenges the conditions of the modern project of critique. Lotte Warnsholdt studied European Ethnology, Philosophy and Cultural Studies in Copenhagen, Hamburg and Lüneburg. She holds a Master’s Degree from Leuphana University, where she graduated with a thesis titled “Loops of the Present – Time Patterns between Remembrance and Oblivion”. Among her most recent work is the anthology *Critique and the Digital*, which she edited together with Erich Hörl and Nelly Y. Pinkrah (Zurich: Diaphanes, 2021). Lotte Warnsholdt is currently a Junior Fellow at the IFK *Internationales Forschungszentrum Kulturwissenschaften* in Vienna.

E-Mail: lotte.warnsholdt@leuphana.de

Keywords, dt.: Aufgabe der Kritik, Vorhersage, Prognose, Prädiktion, algorithmische Gouvernementalität, Geschichte(n), Reinhart Koselleck, Antoinette Rouvroy, Shoshana Zuboff, Elena Esposito

Keywords, engl.: End of Critique, Prediction, Algorithmic Governmentality, History, Reinhart Koselleck, Antoinette Rouvroy, Shoshana Zuboff, Elena Esposito



„Wie ist aber eine Geschichte a priori möglich? – Antwort: wenn der Wahrsager die Begebenheiten selber macht und veranstaltet, die er zum voraus verkündigt.“ (Kant 2005, 90). Immanuel Kants Frage-Antwort-Spiel in *Der Streit der Fakultäten* ist in Zeiten des Digitalen so aktuell wie zu Zeiten der Aufklärung. Er stellt die Frage danach, in welchem Verhältnis Erfahrung, Erwartung und Geschichte zueinander stehen; ebenso fragt Kant nach den Möglichkeiten der Vorhersage und der Produktion von Ereignissen.[1] Es sind jene Fragen, die ebenso einen an der Kritikproblematik orientierten medienwissenschaftlichen Diskurs umtreiben: Wenn Geschichte in ihrer phantasmatischen Antizipation als a priori gegeben erscheint, sich also vor jeder Erfahrung zumindest imaginativ ereignet, dann weil der *Wahrsager* die Begebenheiten qua digitaler Überwachung erfasst und modifiziert, die er zugleich verkündigt. Was aber bedeutet die zukunftsstiftende Vorhersage für das Projekt der Kritik?

In diesem Beitrag diskutiere ich, in welchem Verhältnis Kritik zu Prognose und algorithmischer Prädiktion steht und wie der Begriff von Kritik in seiner derzeitigen Ausprägung in die Geschichte der Moderne eingebettet ist. Als ein solch moderner Begriff gehört Kritik nicht nur einer bestimmten Zeitsemantik an; er lässt sich auch mit bestimmten Subjektivierungsformen verknüpfen, die unter den gegenwärtigen medientechnologischen Bedingungen grundlegenden Verschiebungen unterliegen (vgl. Hörl 2011). In der Folge werde ich in zweierlei Hinsicht – zunächst mit dezidiertem Blick auf die Geschichte von Kritik sowie zweitens fokussiert auf vorhersagende, d.h. prädiktive Medientechniken und -technologien – auf die Herausforderungen eingehen, vor denen Kritik gegenwärtig steht.

Obwohl dieser Artikel Kritik durchaus als einen historisch gewordenen Begriff zu interpretieren versucht, der über Veränderungsmöglichkeiten verfügt und in dieser Perspektive argumentiert, dass es widersprüchlich scheint, zu fixieren, was Kritik ist, möchte ich gleichzeitig vorausschicken, welchen Begriff von Kritik der zu diskutierende spezifisch moderne Kontext nahelegt. In einer Minimaldefinition lässt sich aufklärerische und moderne Kritik als eine Kunst des Urteiles bestimmen, deren Leitsatz „nicht auf diese Weise und um diesen Preis regiert zu werden [...] nicht dermaßen regiert zu werden“ (Foucault 1992,12) lautet. Der Verweis auf Foucault ist nicht bloß der Verlegenheit ob einer präziseren Bestimmung geschuldet, sondern wird an dieser Stelle vor allem deshalb gewählt, weil Foucault in *Was ist Kritik?* (1992) eine Form der „kritische[n] Haltung“ (1992, 9) bestimmt, die er aus der Lektüre Kants und damit den Fluchtlinien der Aufklärung ableitet. Der in Foucaults kritischer Kantlektüre entwickelte Begriff weist den Charakter eines westlich-modernen Verständnisses von Kritik aus. Das Subjekt der Kritik ist in diesem Sinne eines, das nach Wissen und Erkenntnis strebt. Es ist ein historisch gewordenes Subjekt, das sich gegen die herrschende Ordnung stellt, obgleich es in Macht-Wissenssysteme eingebunden ist, deren Regierungsformen den Status quo ausmachen.

Die Offenheit der Geschichte

Das Kant-Zitat ist an dieser Stelle Reinhart Kosellecks Aufsatz „*Historia Magistra Vitae*“ (2013a, 61) entlehnt, in dem dieser der Verschiebung des Begriffs und der Bedeutung von Geschichte in der Moderne nachgeht. Kosel-

[1] In diesem Artikel wende ich mich der Wiederaufnahme des Zitats in Reinhart Kosellecks Aufsatz „*Historia Magistra Vitae*“ (2013) zu, um es als Inspirationsquelle für die Auseinandersetzung mit Kritik im Digitalen zu nutzen. Für eine Diskussion von *Der Streit der Fakultäten* im weiteren Kontext der Theorielandschaft des 20. Jahrhunderts siehe Brandt 2003.

leck leitet seinen Aufsatz mit einer Anekdote aus dem frühen 19. Jahrhundert ein. Damals galt die Formel *historia magistra vitae* noch, und auch wenn Lügen bemüht werden mussten, um die Geschichte für die Gegenwart wirksam einzusetzen, dann war sie doch noch Lehrmeisterin des Lebens (Koselleck 2013a, 38). Dem ironischen Beispiel (ironisch deshalb, weil Lügen eingesetzt wurden, um *eine*, wenn auch nicht *die* Geschichte zur Lehrmeisterin des Lebens zu erheben) folgt in Kosellecks Aufsatz eine Skizzierung des historischen Wandels dieses Topos (ebd., 39). Die Vergangenheit verlor zunehmend an Rat gebender Bedeutung für die Gegenwart, weil sich diese in ihrer Ereignishaftigkeit als genuin neue Zeit darstellte. Dass sich die Geschichte als Lehrmeisterin in der Moderne dennoch nicht ganz verabschiedet, zeigt sich in neuen Umgangsweisen mit ihr, etwa in ihrer Nutzung als Ressource der „Bereitstellung von Erfahrungen und Kenntnissen, aus denen sich lernen lässt, wenn man will“ (Kocka 2005, 72). Schließlich wurde Geschichte zur informativen Quelle, die optional angerufen werden konnte. Die Zuschreibungen von Vergangenheit und Zukunft, und damit die von Geschichte, verschieben sich parallel zu dem Wandel des Topos von der Geschichte als Lehrmeisterin des Lebens. In der Bedeutung von Geschichte drückt sich das auch in der neuzeitlichen und klassischen Geschichtsphilosophie aus, die sich einer zu formenden Zukunft zuwendet.

Geschichte nimmt sowohl Vergangenheit als auch Zukunft als zeitliche Dimensionen in sich auf, wobei sie die Vergangenheit in der Erzählung priorisiert. Welche Vergangenheit das ist, welche Inhalte anschlussfähig sind, welche und wessen Geschichte erzählt wird, ist jeweils Auslegungssache der Gegenwart (und ihrer Machtverhältnisse) – die Erzählungen der Geschichte sind kontingent. Über diese Kontingenz hinaus weist Kosellecks Aufsatz noch eine weitere Facette auf: Im deutschen Sprachraum taucht das Wort ‚Geschichte‘ als Kollektivsingular, als welcher es auch heute verwendet wird, erst im 18. Jahrhundert auf (ebd., 50). Zuvor dominierte ein pluraler Begriff von ‚Geschichte‘, sodass Geschichte(n) bereits in ihrer Wortbedeutung *vieles* implizierten und als solch *vieles* die Pluralität und Parallelität der Geschichte wortwörtlich ausgewiesen haben. Um die Verschiebung vom Plural zum Kollektivsingular zu belegen, zitiert Koselleck aus einem Lexikon des frühen 18. Jahrhunderts: „*die Geschichte sind ein Spiegel der Tugend und Laster, darinnen man durch fremde Erfahrung lernen kann, was zu tun und zu lassen sei; sie sind ein Denkmal der bösen sowie der löblichen Taten*“ (Jablonskis Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften, zitiert nach ebd., 50, [kursiv im Original]). Geschichte tragen hierin die Funktion eines Spiegels, über den Erfahrungen dargestellt werden; die Geschichte erzählen über ihre guten und schlechten Momente, und sie erzählen über das *Andere* als Fremdes, von dem zu lernen ist.

Die Geschichte als Kollektivsingular versucht im Gegensatz zum pluralen Verständnis *eine* Geschichte des Fortschritts zu erzählen, der anschließend die Zukunft als Projektionsfläche seines Fortschreitens braucht: „Weil sich die Zukunft der modernen Geschichte ins Unbekannte öffnet, wird sie planbar, – und muß sie geplant werden. Und mit jedem neuen Plan wird eine neue Unerfahrbarkeit eingeführt. Die Eigenmacht der ‚Geschichte‘ wächst mit ihrer Machbarkeit. Das eine gründet im anderen und umgekehrt.“ (ebd., 61) Die Zukunft erhält in der Moderne nicht nur die Zuschreibung ihrer Offenheit, sondern wird auch zum Zielobjekt der Planbarkeit. In Bezug auf

die Offenheit der Zukunft zeigt sich damit eine dialektische Bewegung, die zwischen zwei Polen hin- und herwandert: den positiv besetzten Eigenschaften der Offenheit (Entwicklungsmöglichkeiten, Wachstum, Fortschritt), die es dienstbar zu machen gilt und ihren negativ besetzten Eigenschaften (Unsicherheit, Risiko, Bedrohung), die so weit wie möglich beherrscht werden sollen.[2]

Prognose und Kritik als Zukunftsverwaltung

In ihrer neu verstandenen Offenheit wurde die Zukunft zu einem Bereich endlicher Möglichkeiten, deren Eintreten graduell wahrscheinlicher war und deren Wahrscheinlichkeit qua rationaler Prognose berechnet werden sollte (Koselleck, 2013b, 29). Die rationale, auf Statistik beruhende und Wahrscheinlichkeiten berechnende Prognose ist in ihrer Entstehung in einem engen Zusammenhang mit den Veränderungen der Semantik geschichtlicher Zeiten zu sehen und damit auch mit einem Kritikbegriff der Moderne (Koselleck 2013a, 2013b, 2013c).[3] Meine These ist, dass die moderne Form der Prognose als Kontingenzbewältigung und ein moderner Kritikbegriff, dessen Teilfunktion als Kontingenzbewahrung zu verstehen ist, da er dem Regiertwerden in der Praxis des Urteilens die Möglichkeit der Veränderung zuspricht, miteinander respondieren. Prognose und Kritik sind dialektische Gegenspielerinnen zueinander, die beide vor dem Horizont einer offenen Zukunft operieren und als Gegenspielerinnen möglicherweise erst dann erkennbar werden, wenn sich die moderne Prognose in algorithmische Prädiktion verabschiedet. Wenn die Prognose Unsicherheit verwaltet, indem sie mit statistischen Mitteln die Wahrscheinlichkeit möglicherweise eintretender Ereignisse berechnet, schließt sie in ihrer Berechnung keineswegs die Offenheit der Zukunft, sondern fügt ihr viel mehr weitere Möglichkeiten hinzu. Ebendies ist in obenstehendem Zitat gemeint, wenn Koselleck schreibt, dass neue Pläne immer auch neue Unerfahrbarkeiten einführen. Die Prognose antizipiert keine Zukunft, sondern verwaltet sie; sie erhält und bestätigt ihre Offenheit (vgl. Esposito 2018, 11; Esposito 2007, 19ff).

Kritik verwaltet Zukunft in anderer Absicht als die Prognose. Aber die Zeitlichkeit, die Kritik innewohnt, adressiert die Zukunft ebenso als den Ort, an dem sich Dinge verwirklichen sollen. Über Kritik soll „Wahrheit“ gefunden werden, die sich in der Zukunft beweisen kann (Koselleck 2013c, 90). Mit der zeitlichen Orientierung nach *vorne* wird auch Kritik zu einer Regulierungstechnik, über welche die Unsicherheit der Zukunft reduziert werden soll, mit der eine „stets neu einreißende Unordnung“ (Koselleck 2013c, 90) beherrschbar gemacht werden könne, und die gleichzeitig die Möglichkeit eines *Anderen* im Sinne des progressiv Besseren aufweist. Dort wo die Prognose anhand von Statistik versucht, die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Ereignisse zu berechnen und so Vergangenes nutzt, um Zukünftiges einzuschätzen, urteilt Kritik über Vergangenes und Bestehendes, damit es zukünftig anders wird.

[2] Dass diese Eigenschaften wiederum in einer gemeinsamen Dynamik stehen, einander hervorbringen oder zumindest beflügeln, kann aus Platzgründen nicht weiter ausgeführt werden; man denke aber beispielsweise an ‚grüne Technologie‘, die aufgrund einer negativen Klimaprognose (Bedrohung) entwickelt wird, um die Zukunft offen zu halten. Dass die Eigenschaften von Offenheit und Unsicherheit zudem der Logik des Kapitalismus eingeschrieben sind, als dessen Katalysator die Krise zählt, liegt auf der Hand. Darüber hinaus werden die Eigenschaften von Unsicherheit, Risiko und Bedrohung seit den späten 1980ern gar als gesellschaftsprägend verstanden (Beck 1986) und kulminieren in den Ereignissen von 9/11 in einem Bedrohungsphantasma und einer damit einhergehenden präemptiven Sicherheitspolitik (Massumi 2015).

[3] Zur Geschichte der Wahrscheinlichkeit siehe die wegweisenden wissenschaftsgeschichtlichen respektive wissenschaftstheoretischen Arbeiten von Lorraine Daston und Ian Hacking, siehe Daston 1988; Daston 1998; Hacking 1975, 2006.

Algorithmische Vorhersage betritt das Spielfeld

Was hat dies nun mit den Möglichkeitsbedingungen für die Artikulation und Darstellung von Kritik im Digitalen zu tun? Die Gegenspielerinnen Prognose und Kritik werden in dem Augenblick als dialektisches Paar der Zukunftsverwaltung darstellbar, wenn Präemption und schließlich algorithmische Prädiktion das Spielfeld betreten: Während die Prognose Zukunft mit der Aufgabe verwaltet, ihre Unsicherheit zu reduzieren, ohne ihre Offenheit selbst anzurühren, wird mit dem Einzug algorithmischer Prädiktion eben die Schließung dieser Offenheit beklagt. Algorithmische Prädiktion soll nicht allgemeine Wahrscheinlichkeiten vorhersagen, sondern spezifische zukünftige Zustände (Esposito 2018); mit ihr und den Möglichkeiten der Präemption soll in Zukunft ein- und auf Zukunft zugegriffen werden, als wäre diese schon geschrieben (vgl. dazu Massumi 2015). Die Aufgabe algorithmischer Prädiktion ist es nicht, die Unsicherheit der Zukunft auf offene und öffnende Weise zu verwalten – ihrem Paradigma ist eingeschrieben, dass sie die Zukunft *weiß*. Kritik aber braucht Offenheit, um ihrer Aufgabe nachzukommen, die darin liegt, die Veränderlichkeit des Status quo auszuweisen und dem „dermaßen regiert zu werden“ ein *Anderes* entgegenzuhalten. Die kontingenzbewahrende Aufgabe der Kritik scheint unter den Bedingungen algorithmischer Prädiktion verunmöglicht. Die kontingenzbewältigende Aufgabe der Kritik, die nicht nur aufweist, dass der regierende Status quo zu verändern ist, sondern auch *inwiefern* er sich zu verändern habe, wird damit gleichsam obsolet.

Der bestimmte Zugriff auf die Zukunft algorithmischer Prädiktion, in der einzelne, auch alltägliche Ereignisse berechnet werden, hebt sich in Bezug auf die Frage der Kritik auch von einer präemptiven Logik ab, wenngleich diese ihrer Zeitlichkeit den Weg ebnet. So hält Brian Massumi auf faszinierende Weise fest, dass die Funktionslogik präemptiver Politik auf möglichen Bedrohungen, d.h. affektiven Fakten beruht, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen können, ohne ihre effektive Handlungslegitimation zu verlieren. Mit dieser Logik verlässt Präemption eine lineare Zeitachse sowie deren Kausalverhältnis von Ursache und Wirkung und operiert nonlinear (Massumi 2015, 192ff). In ihrem Vorgriff auf Zukünftiges folgt algorithmische Prädiktion der Präemptionslogik nach 9/11 weitgehend, doch spitzen sich die Fragen der Kritik unter den Bedingungen algorithmischer Prädiktion nochmals zu. Denn während innerhalb der Präemptionslogik zwar die (auch falsch) vorausgesagte Zukunft zur Basis gegenwärtiger Entscheidungen gemacht wird und diese Entscheidungen über gleicherweise eintretende, wie nicht eintretende Bedrohungen gerechtfertigt werden (Massumi 2015, 193), bedürfen die Entscheidungen des Prädiktiven keiner Rechtfertigung und damit keiner urteilenden, kritischen Praxis mehr.

Der unterschiedliche Zugriff auf die Zukunft von Prognose und Prädiktion sowie die Überbetonung algorithmischer Prädiktion lässt das Spiel zwischen Kontingenzbewahrung und -bewältigung aus den Fugen geraten. Eben in diesem Moment des Aus-den-Fugen-geratens werden Prognose und Kritik dann als Gegen- und Mitspielerinnen der Zukunftsverwaltung sichtbar. Die dialektische Bewegung wird durch algorithmische Prädiktion und dem Vorrrecht der Präemption zu einer asymmetrischen Binarität, in der Kontingenzbewältigung sich gegenüber Kontingenzbewahrung ausspielt. Es ist eine

„Binarität, die derart schief angelegt ist, dass sie in eine Art verwalteten, polizierten Monismus umschlägt; einer Binarität, die so einseitig ist, dass der unterlegene Term *praktisch gar nicht existiert* und die Synthese zum Trugbild wird“ (Galloway 2011, 279, [kursiv im Original]). In einer derartig *verkehrten* Dialektik geht es nicht mehr um das Spiel mit Kontingenz innerhalb der Zukunftsverwaltung, sondern nur mehr um das *Sein* des Vorhergesagten.

Das große *Andere* der algorithmischen Gouvernamentalität

Wie die Vorhersage und der antizipierte *Seins*-Status des Vorhergesagten die Bedingungen von Kontingenz und damit die von Kritik außer Kraft zu setzen scheinen, möchte ich im Folgenden ausführen. Ich werde dafür Arbeiten aufrufen, die sich dezidiert mit den Möglichkeitsbedingungen von Kritik im Digitalen auseinandersetzen. Exemplarisch dafür sind die der Wirtschaftswissenschaftlerin Shoshana Zuboff und der Rechtsphilosophin Antoinette Rouvroy.[4] In beiden Analysen wird das *Andere* als zeittheoretische und historische Erfahrungskategorie aufgerufen, um deutlich zu machen, vor welchen Herausforderungen Kritik gegenwärtig steht. Geht es doch, wie eingangs erwähnt, darum, jene Voraussetzungen zu ergründen, die Geschichte a priori möglich machen und damit darum, den Wahrsager auszumachen, der die Begebenheiten veranstaltet, die er zum Voraus verkündet. Zuboff nennt einen solchen Wahrsager, der mit dem ubiquitären Einsatz algorithmischer Prädiktion die Begebenheiten der von ihm vorausgesagten Zukunft selbst veranstaltet, *Big Other* (Zuboff 2015, 2018). Mit dem Ausdruck des „großen Anderen“ bezeichnet sie die aktuell fünf führenden Techunternehmen[5], die weltweit eine nie gesehene Monopolstellung einnehmen und die selbst der durch die Coronapandemie ausgelösten Wirtschaftskrise mit wachsenden Zahlen trotzen (vgl. Lindner 2020).[6] In einem dem Kant-Zitat überraschend wortähnlichen Satz schreibt Zuboff über die Hoffnungen der *Big Other*: „Die Aussicht auf *garantierte Ergebnisse* [modifiziertes, kommerzialisierbares Verhalten, Anm. L.W.] bringt uns die Kraft des Vorhersageimperativs erst so recht zu Bewusstsein; er zwingt die Überwachungskapitalisten dazu, die Zukunft zu gestalten, um sie vorherzusagen zu können.“ (Zuboff 2018, 235, [kursiv im Original]) Der einzige Weg, Geschichte a priori möglich zu machen, bleibt auch unter den Bedingungen prädiktiver Medien jener, die Begebenheiten der vorausgesagten Zukunft selbst zu gestalten. Der Vorhersageimperativ des *Big Other* ließe sich in diesem Sinne als eine „Gouvernamentalität der Zukunft“ (Nosthoff/Maschewski 2019, 82) verstehen, mit dem eine „Mitschrift“ der Geschichte auf „eine neue Form der *Vorschrift* zielen“ (ebd.) würde.

In Zuboffs umfassender Analyse des „Überwachungskapitalismus“, wie sie den Daten erhebenden und verarbeitenden Markt nennt, spricht sie diesen Unternehmen eine umfassende Macht zu, die das Verhältnis von Wissen, Autorität und letztlich der Deutung von Geschichte bestimmen wird (Zuboff 2018, 18). Die Dienste der *Big Other* hätten sich in jeden Bereich des Lebens geschoben, es gebe keinen Ort mehr, an dem *Big Other* nicht sei, und in dieser „world of no escape“ (Zuboff 2015, 82) sei schließlich, so lässt sich in der Konsequenz sagen, der *Andere* entweder man selbst oder zumindest unausweichlich *in* einem selbst. Dies jedoch nicht in der Form einer inneren Dif-

[4] Für weitere Perspektiven auf die Kritikproblematik im Digitalen siehe Hörl/Pinkrah/Warnsholdt 2021; Hille/Wentz 2021.

[5] Apple, Amazon, Google/Alphabet, Microsoft und Facebook.

[6] Wie Techunternehmen der Pandemie mit einem eigenen „technologischem Krisenstab“ (Nosthoff/Maschewski 2020) entgegneten und sie als Chance begreifen, die Möglichkeiten der Datenerfassung immens auszuweiten, wie auch die gesellschaftlichen Transformationsprozesse, die diese Ausweitung der Erfassung mit sich bringen, analysieren Felix Maschewski und Anna-Verena Nosthoff bereits eindrücklich in den ersten Monaten der Pandemie, siehe Nosthoff/Maschewski 2020.

ferenz, sondern in einer Gänsehaut erzeugenden „anticipatory conformity“ (ebd.). Auch wenn sich diese Konformität in unterschiedlicher, individuell geprägter Gestalt zeige, bleibt sie dem Vorhersageimperativ des Überwachungskapitalismus unterlegen. Eine vorher gegebene Differenz, die ein wahrhaftig *Anderes* aufweisen könnte, wäre in einem Regime des *Big Other* nicht mehr gegeben: „Each one of us may follow a distinct path, but that path is already shaped by the financial and, or, ideological interests that imbue Big Other and invade every aspect of ‘one’s own’ life.“ (Zuboff 2015, 82)

Jede Abweichung gelte es zu kommerzialisieren und deshalb auch im Voraus zu wissen. So sei das Ziel im Überwachungskapitalismus einen beinahe unendlichen Überschuss an Verhaltensdaten zu generieren, die anschließend als (Produktions-)Mittel der Verhaltensmodifikation genutzt werden sollen, um das von ihnen antizipierte und produzierte Verhalten zu monetarisieren (Zuboff 2018, 235). Erst wenn das erreicht wäre, sei der geltende Vorhersageimperativ des Überwachungskapitalismus erfüllt und die instrumentäre Macht vollends entfaltet. Die gegenwärtige Zukunft (die sich in Echtzeit aktualisieren soll) wird im Überwachungskapitalismus der Marktplatz, an dem sich modifiziertes Verhalten „zuverlässig und definitiv“ kommerzialisiert (ebd.). Die Zukunft muss für *Big Other* vorhersagbar werden, während „die vernetzte Welt [...] uns der Geborgenheit einer berechenbaren Zukunft beraubt“ (Zuboff 2018, 18).

Es ist diese Spaltung zwischen *ihnen*, den *Big Other*, und *uns*, den Nutzer_innen ihres Angebots, die zu Benutzten werden, die sich durch Zuboffs Argumentation zieht – das Angebot der *Big Other* werde aufgrund ihrer Monopolstellung und Operationsweise unabwählbar und stelle deshalb kein Angebot im eigentlichen Sinn mehr dar. *Sie*, d.h. die *Big Other*, folgen dem Vorhersageimperativ, für *sie* wird die Zukunft immer gewisser, *sie* „stupsen, gängeln, manipulieren, und modifizieren Verhalten in spezifische Richtungen“ (Zuboff 2018, 234). All dies, während *wir* unserer Autonomie und Souveränität beraubt werden und *unsere* Zukunft unberechenbarer wird (vgl. Zuboff 2018, 18, 235), d.h. die Regulierungstechniken der bisherigen Zukunftsverwaltung nicht mehr wirken. Die überspitzte Spaltung in *sie* und *wir* soll die Asymmetrie im Zugang zu Wissen und Macht hervorheben und die vom Überwachungskapitalismus ausgehende Gouvernementalität in ihrem totalen Anspruch darstellen. Die spezifisch gouvernementale Form überwachungskapitalistischer Macht nennt Zuboff Instrumentarismus, welchen sie als „Instrumentierung und Instrumentalisierung von Verhalten zum Zwecke seiner Modifizierung, Vorhersage und Monetarisierung“ (Zuboff 2018, 412) definiert. Innerhalb der Regierungsform des Instrumentarismus wird *Big Other* das *Andere*, ohne aber seine Funktionen des Aufweisens tatsächlich anderer Zukünfte zu übernehmen. Unter diesen Bedingungen wäre Kritik auch deshalb bedroht, weil die Möglichkeiten der unabhängigen, souveränen und autonomen Urteilsfindung aufgrund der ubiquitär wirkenden *behaviour modification* nicht gegeben wären. Abweichungen wären vorhergesagte und bereits modifizierte, die dem Status quo kein *Anderes* aufzeigen würden.

Während Zuboff die Vorherrschaft des Digitalen aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive analysiert, die instrumentäre Macht als Folge des Aufstiegs des Überwachungskapitalismus versteht und die aus ihm folgenden Bedrohungen für ein souveränes Subjekt sukzessive herausarbeitet, legt Rouvroy ihr Augenmerk explizit auf Differenzenerfahrungen als Grundlage

für Kritik. Ihre Arbeit konzentriert sich auf einen dezidiert juristischen Kontext, in welchem es darum geht, herauszufinden, wie sich die Möglichkeiten der Kritik und des Einspruchs des Subjekts im Recht hinsichtlich des zunehmenden Einsatzes algorithmischer Verfahren konstellieren (Rouvroy 2013). Dabei spitzt Rouvroy das Problem der verringerten differentiellen Erfahrungsmöglichkeiten des Subjekts in einer programmatischen Gegenwartsdiagnose zu und beklagt als dessen Konsequenz gar das Ende der Kritik innerhalb einer algorithmischen Gouvernamentalität (ebd.).

Auch Rouvroy hält fest, dass es vor allem die Einhegung von Unsicherheit und Ungewissheit sei, die Kritik verhindern würde. Über diese Einhegung entstehe eine Nichtunterscheidbarkeit zwischen dem, was sie „Welt“ und „Realität“ nennt, wobei „Realität“ die gültige Repräsentationsordnung des Regiertwerdens bezeichnet. In diese „Realität“ müsse Unvorhergesehenes und Unvorhersagbares – als komplexe, kontingente Differenz von „Welt“ – einbrechen können. Nur wenn dies möglich ist, wenn also das „dermaßen regiert werden“ mit einem *Anderen* kontrastiert würde, wäre es als Regierungsform überhaupt erst sicht-, unterscheid- und infolgedessen kritisierbar (ebd., 146). Innerhalb algorithmischer Gouvernamentalität wäre das Einbrechen von „Welt“ in „Realität“ jedoch deshalb nicht bewusst erfahrbar, weil „Welteinbrüche“ in Echtzeit in „Realität“ übersetzt werden würden und automatisch wie auch automatisiert Eingang in die herrschende Repräsentationsordnung fänden (ebd., 147ff).

In einem Gespräch aus dem Frühjahr 2020 hebt Rouvroy hervor, dass es sich bei der algorithmischen Gouvernamentalität um eine Regierungsform handle, deren Mittel der Machtausübung die bewussten Erfahrungsmodi des kritischen Subjekts unterlaufen sollen und darauf angelegt seien, Umwelten[7] derart zu gestalten, dass diese nur bestimmtes Verhalten ermöglichen:

It's no longer about governing what is, about judging, punishing, and controlling past behaviours, but about governing uncertainty. The mass processing of data is about taming uncertainty. Algorithmic governmentality has a much larger target in its sights: the excess of the possible over the probable. It aims to reduce the possible to the probable by affecting behaviours through warning rather than through prohibition or obligation. It is a relatively subliminal mode of government that consists of directing people's attention towards certain things, in modifying the informational or physical environment so that behaviours are no longer obligatory but necessary. (Rouvroy 2020, 1)

Letztlich ginge es in der algorithmischen Gouvernamentalität darum, qua Modifizierung von Umwelten und Verhalten, Kontrolle über Unsicherheit zu gewinnen. Das Ziel, so Rouvroy, sei es, das (Un-)Mögliche zum Wahrscheinlichen zu reduzieren, um es anschließend mit den gegebenen Mitteln zu realisieren. Zukunftsverwaltung, die sich mit Kontingenz auseinandersetzt und sie zuvor eher erhöhte, soll sie nun zum Notwendigen verwandeln.

Das juristische, souveräne, selbstbestimmte Subjekt, das Ausgangspunkt für das Subjekt der Kritik ist, wäre unter diesen Bedingungen nicht denkbar:

[7] Das Argument der Umweltlichkeit bzw. der Environmentalität, in der Erfahrung, Erkenntnis, Kritik und damit auch Subjektivierungsformen Bedingungen vorfinden, die sich grundlegend von denen in vorkybernetischen (Um)Welten unterscheiden, wird v.a. von Hörl gemacht, siehe Hörl 2018; 2020. Siehe dazu auch die Arbeit von Florian Sprenger, in der die Begriffe von Umwelt, *environment* und *milieu* historisiert, differenziert und als Techniken und Technologien des Umgebens diskutiert werden, Sprenger 2019.

Es könne ja nur noch wollen, was es wollen soll. Seine Geschichte wäre folglich eine der Überdeterminiertheit und zumindest der Wahrsager selbst könnte die Geschichte a priori wissen. Sowohl Zuboff als auch Rouvroy warnen vor den Gefahren einer allumfassenden Macht der algorithmischen Erfassung, Berechnung und Modifikation und fürchten den Untergang der Kritik unter diesen Bedingungen. Denn im Gegensatz zur Prognose würden die gegenwärtigen Techniken und Technologien der Zukunftsverwaltung, sprich algorithmische Prädiktion, mit der Weise des prognostischen und kritischen Umgangs von Unsicherheit und Offenheit brechen.

Nie nicht ganz das *Andere*

Das alles heißt nicht, dass die Zukunft tatsächlich schon geschrieben stünde. Ihre Zuschreibung als offen hingegen ändert sich unter der Antizipation und der Beschreibung dieser Regierungsformen und das wirkt sich auf das (Selbst-)Verständnis des kritischen Subjekts aus. Ähnlich wie Peter Galison es bereits 1994 formuliert, spitzt sich die Kritikproblematik unter den Bedingungen des Digitalen in einem Phantasma der Kontrolle und des Schweigens zu, das seinen Ursprung in der frühen Kybernetik findet (Galison 1996, 324). Hinsichtlich eines überwachungskapitalistischen Paradigmas liegt die Kontrolle auf Seiten des *Big Other* und der algorithmischen Gouvernementalität, um es in der Terminologie von Zuboff und Rouvroy zu sagen. Das Schweigen ist das des Subjekts, das keinen Ausdruck für sein Regiertwerden findet, weil Differenzerfahrungen verunmöglicht werden. Diese aber sind für Kritik notwendig, denn ihr soll ein Durchdringen des Gegenstandes und die Möglichkeit des plötzlich auftretenden *Anderen* vorausgehen: das „nicht auf diese Weise und um diesen Preis [...] nicht dermaßen regiert zu werden“ fordert ein, dass „diese Weise“, das „dermaßen“ gewusst wird und dass das Bewusstwerden des „Preises“ und des „dermaßen“ ausgelöst wird durch die Kontrastierung des Status quo durch unerwartete Erfahrungen. Im juristischen Sinne handelte es sich dann um ein vorverurteiltes Subjekt, dem kein Prozess im Sinne einer „Konversion von Tat in Wort“ (Vismann 2011, 28) mehr zukäme bzw. dessen Verhandlung das „Erscheinen des Anderen als Anderes“ (Mattutat et al. 2021) verunmöglichen würde.[8] So spräche die Subsumtionslogik der Algorithmen und der Automation dem Subjekt beispielsweise ein Gefährdungspotenzial zu, das in einer solchen schleifenförmigen Zeitlichkeit existiert – man denke an Massumis Ausführungen zu Präemption (2015) –, dass es unmöglich wäre, dieser Vorverurteilung durch den Beweis des Gegenteiligen zu entkommen; und so wäre das angeklagte Subjekt nie ganz *nicht ein_e Straftäter_in*.[9]

Rouvroy's Blick auf die Herausforderungen, vor denen das juristische Subjekt im Digitalen (vor allem hinsichtlich des *predictive policing*) steht und Zuboffs Sicht auf wirtschaftliche Monopolbildung, die sich im *Big Other* zuspitzt, unterscheiden sich differentiell in ihrer Konzeption des kritischen Subjekts. Während Zuboffs Arbeit paradigmatisch für die Verteidigung des souveränen Subjekts und für Kritik, welche die Vorstellung einer offenen Zukunft benötigt, steht, ist Rouvroy's Arbeit auf die Verteidigung eines juristischen Subjekts angelegt, das auf Rechtsprozesse vertraut, deren Urteile anfänglich offenstehen. Hinsichtlich der Zuspitzung des Kritikproblems ergänzen sich die Perspektiven von Zuboff und Rouvroy damit. Doch

[8] Für eine ausführlichere Diskussion von Rouvroy's Konzept der algorithmischen Gouvernementalität und dem Rechtsprozess als Modell der Kritik siehe Mattutat et al. 2021.

[9] Ich danke Anna-Verena Nosthoff für die Anmerkungen an dieser Stelle, die das Weiterdenken und -schreiben ermöglicht haben.

herrscht zwischen ihren Analysen auch eine Spannung, die sich im Topos des Anderen zeigt: Das *Andere* nimmt in Rouvroys Beschreibung algorithmischer Gouvernementalität den Status der Kontingenz ein, welche die Möglichkeit der Differenzerfahrung in sich birgt. Innerhalb dieser Regierungsform schwindet das *Andere* nun als oben beschriebenes Einbrechen von „Welt“ in „Realität“, genauso schwindet es als Angriffsfläche: ein *sie* gegen *uns* ist nicht mehr möglich. Bei Zuboff ist der Status der Alterität unentschiedener: das *Andere* wird als *Big Other* benannt, das seinen Gegenstand in real existierenden Wirtschaftsunternehmen hat. Der *Andere* tritt auf als Antagonist einer demokratischen Ordnung der souveränen Subjekte und zeigt sich als adressierbarer, aber dennoch nicht erreichbarer Orwell'scher Bruder. Als dieser flüchtige Verwandte birgt er die Gefahr sowie das Versprechen, sich selbst in ihm zu erkennen. In seiner Funktion der Kontingenzbewältigung, die kein Gegenpart der Kontingenzbewahrung erlaubt, verbietet er kritikbefähigende Differenzerfahrung. Trotzdem oder gerade deswegen kommt Zuboffs Analyse nicht umhin, das *Andere* als Kontingenz und Differenzerfahrung wieder einzuführen. Es scheint beinahe so, als würde sich dieses *Andere* im *Big Other* spiegeln, jedenfalls findet es in ihm seinen eigenen Gegenspieler. Hinzu kommt, dass sich in Zuboffs Beschreibung die Grenzziehung zwischen *ihnen* und *uns* verstetigt und sich damit zumindest eine Angriffsfläche für Kritik erschließt. Der Dopplung des *Anderen* kann hier nicht hinreichend nachgegangen werden, doch verspricht die weitere Auseinandersetzung mit Alterität und algorithmischer Vorhersage, in der diese das *Andere* nicht nur einhegt, sondern möglicherweise auch wieder hervorbringt, eine weiter ausdifferenzierte Perspektive auf die Frage der Kritik im Digitalen.

Andere Geschichten

In den Gegenwartsdiagnosen von Zuboff und Rouvroy wird deutlich, dass ein genuin modernes Geschichts- und Kritikverständnis, wie auch ein moderner – aus der Aufklärung hervorgehender – Subjektbegriff zur Disposition stehen. Was die Aufgabe der Kritik unter den Bedingungen algorithmischer Prädiktion und Gouvernementalität ist, betrifft damit einerseits die Erfahrungsmodi des Subjekts und von Geschichte, sie ist selbst aber immer auch bereits eine geschichtliche Frage. Ihre Geschichte ist die der Moderne und ihrer Macht-Wissenssysteme, mit denen sie sich möglicherweise aber nicht mehr begreifen lässt (vgl. hierzu Beyes/Pias 2019, 84). Kritik selbst hingegen hat eine Geschichte, die weit vor der Aufklärung beginnt und über die Moderne hinausreicht. Aus ihrer Geschichte lernen wir, dass sie sich an andere Subjektbegriffe und Subjektivierungsformen, andere Wissenssysteme und andere Kulturtechniken binden kann. Welche dies im Digitalen sein können, wird sich erst nach und nach zeigen; eben diese begrifflichen Verunsicherungen und Verschiebungen zeichnen Epochenwechsel aus.

Was würde es schließlich bedeuten, die Frage nach der Bedeutung von *historia magistra vitae* in der Gegenwart zu stellen? Zunächst müsste gefragt werden, welche Geschichte, welche Lehre und welches Leben gemeint wären. Daran anschließend könnte das Verhältnis von Geschichte zu Daten in den Blick genommen werden: Wäre die Lehrmeisterin des Lebens wirklich *Big Other*? Gefragt nach der Geltung von *historia magistra vitae* im 21.

Jahrhundert antwortet der Historiker Kocka, dass es als Formel keinesfalls schematisch zu verstehen sei. Eine Möglichkeit, die Geschichte zu Rate zu ziehen, läge darin, in ihr die „Begegnung mit dem Anderen“ zu suchen (Kocka 2005, 73):

Dabei geht es weder um kausale Erklärung und Orientierung in der Gegenwart noch um Kontinuitäten und Identitätsbildung, sondern um die Erfahrung des frappierend Anderen in seiner Authentizität, um die Erweiterung der eigenen Erfahrungs- und Denkmöglichkeiten, um die Bekanntschaft mit Varianten des menschlichen Lebens, die einem sonst verschlossen sind, um die Übung im Umgang mit Anderem – sei es im Bemühen um Annäherung durch Verstehen, sei es als Akzeptanz des Fremden als solchem. (Kocka 2005, 75)

In Geschichte wäre all das enthalten, was innerhalb des Digitalen nicht mehr darstellbar wäre, Kritik aber scheinbar erst ermöglicht. Nun kann die Geschichte nicht einfach dem Digitalen und seinen Funktionsweisen entgegengehalten werden, denn sie ist ja selbst Teil seiner ‚Realität‘ und damit abhängig von seinen Darstellungsformen. Doch öffnet ein Blick auf die Geschichte zumindest das „Möglichkeitsbewusstsein“ (ebd., 76) dafür, dass umgekehrt auch das Digitale ein Teil der Geschichte ist. Und dass sowohl das Digitale selbst, als auch die Begriffe und Konzepte, es zu verstehen, sich ändern werden.

Es mag zunächst nicht einleuchten, wieso ich auf die Arbeiten des eher konservativen Historikers Koselleck zurückzugreife, wenn es um die Frage von Kritik im Digitalen geht. Doch zeigt seine begriffsgeschichtliche Arbeit auf, dass das moderne Projekt der Kritik einer zwar kontingenten und doch sehr spezifischen historischen Situation entspringt. Er selbst verweist stellenweise in seinen Texten auf das explizit „westliche Denken“ (Koselleck 2013a, 54) und historisch gewordene Wissen, von dem aus „wir“ Geschichte und Kritik verstehen. Es gibt neben diesem „wir“ ein *Anderes* und andere Geschichten. Alterität, Differenz und Kontingenz gehören zu Geschichte, und zwar sowohl als Analysekatoren wie auch als Erfahrungsmodi, die sich in ihr ändern. Schließlich ereigne sich in der Geschichte immer mehr oder weniger, als in den Vorgegebenheiten enthalten sei, (Koselleck 2013d, 358) und so wird das *Andere* des Algorithmischen nicht *Big Other* sein.

Literatur

- Beck, U. (1986) *Risikogesellschaft. Auf den Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Beyes, T.; Pias, C. (2019) The Media Arcane. In: *Grey Room* 75: 84-107.
- Butler, J. (2016) Was ist Kritik? Ein Essay über Foucaults Tugend. In: Jaeggi, R.; Wesche, T. (eds). *Was ist Kritik?* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brandt, R. (2003) *Universität zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Kants ‚Streit der Fakultäten‘*. Berlin: Akademie Verlag.

- Daston, L. (1988) *Classical Probability in the Enlightenment*. Princeton: Princeton University Press.
- Daston, L. (1998) Probability and Evidence. In: Garber, D.; Ayers, M. (eds.) *The Cambridge History of Seventeenth-Century Philosophy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Esposito, E. (2007) *Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Esposito, E. (2018): Digitale Prognose. Von statistischer Ungewissheit zur algorithmischen Vorhersage. Tagung: Kann Wissenschaft in die Zukunft sehen? Prognosen in den Wissenschaften. Halle, 08.10.2018 - 10.10.2018, (unveröffentlichtes Skript).
- Foucault, M. (1992) *Was ist Kritik?* Berlin: Merve.
- Galison, P. (1996) Ontologie des Feindes. Norbert Wiener und die Vision der Kybernetik. In: Rheinberger, H.-J.; Hagner, M.; Wahrig-Schmidt, B. (eds.) *Räume des Wissens*. Berlin: Akademie Verlag.
- Galloway, A. (2011) Black Box, Schwarzer Block. In: Hörl, E. (ed.) *Die Technologische Bedingung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hacking, I. (1975, 2006) *Classical Probability in the Enlightenment*. 2nd ed. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hille, L.; Wentz; D. (eds.) (2021 im Erscheinen) *Kritik in Digitalen Kulturen*. Lüneburg: Meson Press.
- Hörl, E. (ed.) (2011) *Die Technologische Bedingung*. Beiträge zur Beschreibung der technischen Welt. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hörl, E. (2018) The Environmentalitarian Situation: Reflections on the Becoming-Environmental of Thinking, Power, and Capital. In: *Cultural Politics* 14: 153-73.
- Hörl, E. (2021) Critique of Environmentalism: On the World-Wide Axiomatics of Environmentalitarian Time. In: Hörl, E.; Pinkrah, N. Y.; Warnsholdt, L. (eds.) *Critique and the Digital*. Zürich: Diaphanes.
- Hörl, E.; Pinkrah, N. Y.; Warnsholdt, L. (eds.) (2021) *Critique and the Digital*. Zürich: Diaphanes.
- Kant, I. (2005) *Der Streit der Fakultäten*. Brandt, H. D.; Giordanetti, P. (eds.). Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kocka, J. (2005) Erinnern – Lernen – Geschichte. Sechzig Jahre nach 1945. In: *Historia Magistra Vitae? Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 16(2): 64-78.
- Koselleck, R. (2013a) *Historia Magistra Vitae*. In: *Vergangene Zukunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Koselleck, R. (2013b) *Vergangene Zukunft der frühen Neuzeit*. In: *Vergangene Zukunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Koselleck, R. (2013c) *Kritik und Krise*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Koselleck, R. (2013d) ‚Erfahrungsraum‘ und ‚Erwartungshorizont‘ – zwei historische Kategorien. In: *Vergangene Zukunft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lindner, R. (2020) Tech-Giganten trotz der Krise. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/corona-krise-die-krisenfesten-tech-giganten-16755723.html> (15.10.2020).
- Massumi, B. (2015) *Ontopower*. Durham u.a.: Duke University Press.
- Mattutat, L.; Stubenrauch, H.; Warnsholdt, L. (2021 im Erscheinen) Is Code Law? Kritik in Zeiten algorithmischer Gouvernementalität. In: Hille, L.; Wentz; D. (eds.) *Kritik in Digitalen Kulturen*. Lüneburg: Meson Press.

- Nosthoff, A.-V.; Maschewski, F. (2019) *Die Gesellschaft der Wearables. Digitale Verführung und soziale Kontrolle*. Berlin: Nicolai Publishing & Intelligence.
- Nosthoff, A.-V.; Maschewski F. (2020) Wie Big Tech die Pandemie „lösen“ will. In: *Republik*, <https://www.republik.ch/2020/05/09/wie-big-tech-die-pandemie-loesen-will> (22.04.2021).
- Rouvroy, A. (2013) The end(s) of critique. Data behaviourism versus due process. In: de Vries, K.; Hildebrandt, M. (eds.) *Privacy, due process and the computational turn: the philosophy of law meets the philosophy of technology*. New York: Routledge.
- Rouvroy, A. (2020) Algorithmic Governmentality and the Death of Politics. In: *Green European Journal*, <https://www.greeneuropeanjournal.eu/algorithmic-governmentality-and-the-death-of-politics/> (15.10.2020).
- Sprenger, F. (2019) *Epistemologien des Umgebens. Zur Geschichte, Ökologie und Politik künstlicher Environments*. Bielefeld: transcript.
- Vismann, C. (2011) *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt a. M.: S. Fischer.
- Zuboff, S. (2015) Big Other: Surveillance Capitalism and the Prospects of an Information Civilization. In: *Journal of Information Technology* 30: 75-89.
- Zuboff, S. (2018) *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt a. M.: Campus.